

FC SEON – STATUTEN NEU VOM 28. JANUAR 1998

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1

Name, Sitz, Zweck 1 Der im Jahre 1931 gegründete Fussball-Club Seon, mit Sitz in Seon, bezweckt die Ausübung des Fussballsports und die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.

2 Der Fussball-Club Seon ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er ist Mitglied des Schweizerischen und des Aargauischen Fussballverbandes (SFV und AFV)

Clubfarben 3 Die Clubfarben sind: weiss/rot

Eintrag im 4 Eine Eintragung des Vereins im Handelsregister gemäss Art. 61 ZGB Handelsregister kann durch Generalversammlungsbeschluss oder von Gesetzes wegen erfolgen.

II. Mitgliedschaft

§ 2

Mitgliederkategorien 1 Der Club unterscheidet folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Senioren-/Veteranenmitglieder
- c) Juniorenmitglieder
- d) Freimitglieder
- e) Ehrenmitglieder
- f) Passivmitglieder
- g) Funktionärsmmitglieder

§ 3

Aufnahmebedingungen 1 Als Mitglied des Clubs kann jede Person aufgenommen werden, die in Ehren und Rechten steht.

Aktiv-, Senioren-, 2 Als Aktiv-, Senioren-, Veteranen und Juniorenmitglied kann Veteranen- und aufgenommen werden, wer das vom SFV vorgeschriebene Alter erreicht Juniorenmitglieder hat. Aufnahme gesuche von minderjährigen Spielern sind von den Eltern oder vom gesetzlichen Vertreter mitzuunterzeichnen.

Freimitglied 3 Zu Freimitgliedern können auf Antrag des Vorstandes durch die ordentliche Generalversammlung ernannt werden, wer sich als Spieler oder als Mitglied des Vorstandes oder einer Kommission oder ganz allgemein spezielle Verdienste um den Verein erworben hat.

Ehrenmitglied 4 Mitglieder des Clubs, die sich um den Verein oder die Verwirklichung seiner Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die ordentliche Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Passivmitglied 5 Passivmitglied kann jede Person werden, die die Interessen des Clubs wahren will, sich für die Bestrebungen des Clubs interessiert und gewillt ist, diesen finanziell zu unterstützen.

Funktionärsmmitglied 6 Jede natürliche Person, die in einer vom Vorstand festgelegten Funktion für den Verein tätig ist, gilt während seiner Amtszeit als Funktionär.

III. Ein- und Austritte, Uebertritte, Ausschlüsse

§ 4

Aufnahme 1 Die Aufnahme sämtlicher Mitglieder erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Mutationen an der Generalversammlung.

Aufnahme- 2 Die Aufnahmegesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. gesuchte Anträge für eine SFV-Spielerpass werden als Aufnahmegesuch angesehen. Bezüglich Gesuche von Minderjährigen siehe § 3 Abs. 2.

§ 5

Austritt 1 Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss zuhänden des Vorstandes schriftlich erfolgen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des SFV für Spielerübertritte.

2 Der Austritt entbindet nicht von den finanziellen Verpflichtungen während des laufenden Vereinsjahres.

§ 6

Ausschluss 1 Wer seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt, den Statuten, Generalversammlungsbeschlüssen und Anordnungen des Vorstandes zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten das Ansehen des Clubs schädigt, kann nach erfolgter Mahnung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Boycott 2 Der Vorstand kann gegen ein solches Mitglied den Boykott beim SFV nach den Bestimmungen des Wettspielreglementes beantragen.

§ 7

Uebertritte 1 Der Uebertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied oder umgekehrt kann jederzeit erfolgen.

2 Für Uebertritte von Aktivmitgliedern zu einem andern Verein kommt das Wettspielreglement des SFV zur Anwendung.

§ 8

Erlöschen der 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
Mitgliedschaft

2 Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden, verlieren von diesem Zeitpunkt an jeglichen Anspruch gegenüber Club und Clubvermögen.

IV. Pflichten und Rechte

§ 9

Pflichten 1 Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung der Statuten, sowie zur Befolgung der Versammlungs- und Kommissionsbeschlüsse und zur pünktlichen Bezahlung der Beiträge.

2 Die Mitglieder sind gehalten, das Ansehen und die Interessen des Clubs zu wahren und zu fördern.

3 Für die sportliche Ausrüstung hat jedes Mitglied persönlich aufzukommen.

§ 10

Rechte 1 Die Mitglieder haben das Recht, Material und Einrichtungen des Vereins nach Anordnungen des Vorstandes zu benützen.

2 Die Sport- und sanitären Anlagen dürfen nur nach den Weisungen des Vorstandes und der Gemeindebehörden benützt werden.

3 Sämtliche Mitglieder sind bei Freundschafts- und Meisterschaftsspielen zu freiem Eintritt auf Stehplatz berechtigt. Ausgenommen sind vom SFV oder AFV organisierte Spiele.

V. Stimmrecht

§ 11

General- und Mitglieder- 1 An der Generalversammlung sind ausser den Passivmitgliedern alle versammlung Mitglieder ab dem erreichten 18. Altersjahr stimm- und wahlberechtigt.

Passiv- und 2 Die Passiv- sowie die minderjährigen Juniorenmitglieder ab dem er- Juniorenmitglieder reichten 16. Altersjahr sind berechtigt, an Versammlungen teilzunehmen. Ein Stimmrecht steht ihnen jedoch gemäss vorstehendem Abs. 1 nicht zu.

Stimmvertretung 3 Stimmvertretung ist nicht gestattet.

§ 12

Abstimmungen 1 Bei allen Abstimmungen gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten (ausgenommen Statutenrevision: 2/3-Mehrheit, § 46 Abs. 1).

2 In der Regel erfolgt eine offene Abstimmung. Geheime Abstimmungen müssen von 2/3 der Anwesenden beschlossen werden.

3 Bei Stimmgleichheit ist der Vorsitzende stimmentscheidend. Dies gilt für General- und Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und Sitzungen von allfälligen Spezialkommissionen.

VI. Organisation

§ 13

Organe 1 Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Mitgliederversammlung
- c) Vorstand
- d) Spezialkommissionen (Organisationskomitees, Spiko)
- e) Rechnungsrevisoren

Vereinsjahr 2 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

A. Generalversammlung

§ 14

Ordentliche 1 Jedes Jahr im Monat Februar findet die ordentliche Generalversammlung statt.

sammlung

2 Die ordentliche Generalversammlung hat folgende Geschäfte zu behandeln:

1. Wahl der Stimmezähler
2. Präsenz
3. Protokoll der letzten Generalversammlung
4. a) Genehmigung der Vereinsrechnung und allfälliger Spezialrechnungen
b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
5. Jahresbericht des Präsidenten
6. Mutationen
7. Wahlen: Vorstand, Präsident aus der Mitte des Vorstandes, Rechnungsrevisoren, Juniorenobmann
8. Ehrungen, Ernennungen von Ehren- und Freimitgliedern
9. Anträge aus dem Mitgliederkreis
10. Allfällige Statutenänderungen oder -revisionen
11. Vorschau, Spiel- und Trainingsbetrieb
12. Verschiedenes und Umfrage

§ 15

Einberufung 1 Die Einladung zur Versammlung hat mindestens 10 Tage im voraus schriftlich zu erfolgen. Die Traktandenliste ist dabei bekanntzugeben.

Beschlussfähigkeit 2 Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

§ 16

Ausserordentliche 1 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand Generalvereinberufen oder von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt werden.

2 Wird eine ausserordentliche Generalversammlung aus dem Mitgliederkreis verlangt, so hat sie der Vorstand innert einem Monat gemäss § 15 Abs.1 einzuberufen.

§ 17

Anträge 1 Anträge aus dem Mitgliederkreis zuhanden der Generalversammlung müssen spätestens fünf Tage vorher schriftlich dem Vorstand vorliegen.

2 Anträge, welche nicht auf der Traktandenliste figurieren, können nur mit der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung zugezogen werden.

3 Wiedererwägungsanträge unterliegen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

B. Mitgliederversammlung

§ 18

Einberufung 1 Der Vorstand beruft eine Mitgliederversammlung ein, wenn es die laufenden Geschäfte erfordern oder wenn dies mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangen.
Vorgehen analog

§ 15 Abs.1.

Befugnisse 2 An der Mitgliederversammlung sind die laufenden Geschäfte zu erledigen. Die Mitgliederversammlung verfügt über keine der Generalversammlung zustehenden Kompetenzen.

Geschäftsführung 3 Bezüglich Geschäftsführung und Stimmrecht an der Mitgliederversammlung sind die §§ 11 - 17 massgebend.

C. Vorstand

§ 19

Pflichten, 1 Dem Vorstand liegt die Leitung des Vereins ob. Er hat alle Bestrebungen zu unterstützen, die den Zielen des Vereins dienen. Er hat über die Einhaltung der Statuten und sonstigen Vorschriften des SFV und des AFV zu wachen und für rasche Ausführung der Beschlüsse zu sorgen.

§ 20

Zusammensetzung 1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitglieder.

2 Der Vorstand setzt sich grundsätzlich selbst zusammen. Der Präsident wird jedoch durch die Generalversammlung separat gewählt.

§ 21

Geschäftsführung 1 Der Vorstand tagt auf die Einberufung durch den Präsidenten oder füh wenn es die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt.

2 Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid (§ 12 Abs.3).

3 Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Personen einladen, die jedoch nur beratende Funktion ausüben.

§ 22

Spezialkommissionen 1 Der Vorstand kann zur Erfüllung von Aufgaben Spezialkommissionen (Organisationskomitees, Spiko) bestimmen und ihnen entsprechende Kompetenzen einräumen. Der Vorstand trägt dafür die Verantwortung.

2 Mitglieder solcher Spezialkommissionen müssen nicht zwingend Vereinsmitglieder sein.

3 Der Vorstand ist berechtigt, Dienst- und Arbeitsverträge abzuschliessen.

§ 23

Unterschriftsrecht 1 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident oder Vizepräsident mit jedem von der Generalversammlung gewählten Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

2 Der Vorstand kann dem Kassier für die Verfügung über Postscheck- und Bankkonti, Sparhefte usw. Einzelunterschrift erteilen.

§ 24

Amtsdauer 1 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Nach Ablauf dieser Frist sind alle Vorstandsmitglieder wieder zu wählen (§ 14 Abs. 2).

Rücktritte 2 Rücktritte aus dem Vorstand sind dem Präsidenten mindestens einen Monat vorher schriftlich zu unterbreiten.

Ersatz 3 Während des Vereinsjahres ausgetretene Vorstandsmitglieder werden nicht vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung ersetzt, sofern der Vorstand noch mehr als die Hälfte der Mitglieder aufweist. Ist dies nicht der Fall, so ist der Vorstand an einer ausserordentlichen Generalversammlung zu ergänzen.

D. Funktionen der Vorstandsmitglieder

§ 25

Präsident 1 Der Präsident leitet sowohl die Vereinsversammlungen als auch die Vorstandssitzungen, leitet und überwacht die Geschäftsführung und vertritt den Verein nach aussen.

2 Seinen Anordnungen haben sämtliche Mitglieder strikte Folge zu leisten.

3 In dringenden Fällen ist er befugt, Präsidialverfügungen zu treffen, welche an der nächsten Vorstandssitzung zur Kenntnis zu bringen sind.

4 Er hat zuhanden der Generalversammlung einen ausführlichen Jahresbericht zu erstatten.

§ 26

Vizepräsident 1 Der Vizepräsident steht dem Präsidenten in seinen Arbeiten bei und tritt gegebenenfalls in dessen Rechte und Pflichten (§ 25).

§ 27

Aktuar 1 Der Aktuar besorgt sämtliche vom Vorstand ausgehende Korrespondenz und registriert erledigte Schriftstücke und Akten.

§ 28

Sekretär 1 Der Sekretär ist zuständig für die Organisation von Wettspielen.

2 Er nimmt die eingehenden Postsendungen für den Verein entgegen und ist für ihre richtige Verteilung verantwortlich.

§ 29

Kassier 1 Der Kassier hat über das gesamte Finanzwesen des Vereins eine Buchhaltung zu führen, anhand der er über den finanziellen Stand des Vereins jederzeit Rechenschaft zu geben vermag.

2 Er ist für den Kassendienst auf dem Sportplatz und bei andern Anlässen verantwortlich, wobei ihm jedoch ein Platzkassier zur Verfügung steht.

3 Er ist für das Inkasso der Mitgliederbeiträge verantwortlich.

§ 30

Juniorenobmann 1 Der Juniorenobmann hat sich allen Obliegenheiten des Juniorenwesens anzunehmen.

E. Pflichten weiterer Funktionäre und der Spielkommission (Spiko)

§ 31

Seniorenobmann 1 Der Seniorenobmann hat sich allen Obliegenheiten des Seniorenwesens anzunehmen. Er wird innerhalb der Seniorenabteilung bestimmt.

§ 32

Rechnungsrevisoren 1 Die zwei Rechnungsrevisoren haben jederzeit das Recht und die Pflicht, Kassen und Inventar einer gründlichen Prüfung zu unterziehen und allfällige Uebelstände sofort dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

2 Sie prüfen jeweils die Rechnungsabschlüsse der Vereinsrechnung und allfälliger Spezialrechnungen und erstatten der Generalversammlung darüber Bericht.

3 Die Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung jeweils auf ein Jahr gewählt. Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar.

§ 33

Platzwart 1 Der Platzwart ist verantwortlich für die Herrichtung der Spiel- und Trainingsfelder.

§ 34

Materialwart 1 Der Materialwart ist für den Einkauf, die Wartung und Bereitstellung des Spielmaterials und Ueberwachung des Inventars auf dem Sportplatz verantwortlich. Er führt eine Material- und Inventarliste.

2 Er kann - nach Absprache mit dem Vorstand - für grössere Arbeitsverrichtungen Aufgebote an Mitglieder erlassen, die von diesen zu befolgen sind.

§ 35

Spiel- 1 Die Spielkommission (Spiko) übt ihre Pflichten und Rechte gemäss den kommission Richtlinien des Vorstandes aus.

§ 36

Pressevertreter 1 Der Pressevertreter sorgt für die Publikation von Berichten über Wettspiele und andere Vereinsanlässe.

Platzkassier 2 Der Platzkassier ist für das Inkasso der Eintrittspreise bei Wett- und Freundschaftsspielen verantwortlich. Die Weisungen des Vorstandes, der Spiko und des Vereinskassiers sind für ihn verbindlich.

VII. Finanzen

§ 37

Einnahmen 1 Die Einnahmen des Clubs bestehen aus:

- den Erträgen aus Veranstaltungen
- den Mitgliederbeiträgen
- den Geschenken und Zuwendungen
- den Vermögenserträgen
- den allfälligen Bussen
- den Gönnerbeiträgen
- den Erträgen aus der Bandenwerbung
- den Erträgen aus der Clubhausvermietung

Weitere 2 Weitere finanzielle Leistungen der Mitglieder werden durch die Leistungen Generalversammlung beschlossen.

§ 38

Mitgliederbeiträge 1 Die Höhe der Beiträge wird von der Generalversammlung festgelegt.

2 Stichtag für die Erhebung der Mitgliederbeiträge ist der 1. Juli.

3 Mitglieder, welche bis 31. Dezember dem Verein beitreten, bezahlen den vollen Jahresbeitrag. Ab 1. Januar bis 30. Juni ist lediglich der halbe Mitgliederbeitrag geschuldet.

4 Mitglieder, welche nach dem Stichtag 1. Juli austreten, schulden den vollen Jahresbeitrag. Es wird auf § 4 - 8 verwiesen.

5 Der Vorstand ist ermächtigt, auf Mitgliederbeiträge - in Fällen von Unfall, Krankheit, Bedürftigkeit oder spezieller Funktionärstätigkeiten zu verzichten.

6 Von der Beitragspflicht befreit sind die Ehren- und Freimitglieder.

§ 39

Eintrittspreise 1 Eintrittspreise für Veranstaltungen jeglicher Art, also auch für Freundschafts- und Meisterschaftsspiele, werden vom Vorstand festgelegt.

§ 40

Kredite, 1 Investitionskredite und Ermächtigungen des Vorstandes zur Fremd-Mittelbeschaffung mittelbeschaffung müssen von der Generalversammlung beschlossen werden

Geschäftsführung 2 Dem Vorstand obliegt Verwaltung und Geschäftsführung für solche Unternehmungen. Er kann zu diesem Zweck ein Sekretariat oder einen Funktionär bestimmen.

§ 41

Jahresrechnung 1 Ueber die jährlichen Einnahmen und Ausgaben ist der Generalversammlung jährlich Rechenschaft zu geben.

§ 42

Haftbarkeit 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Einzelne Vorstands- und Vereinsmitglieder können für allfällige Clubschulden nicht haftbar gemacht werden.

VIII. Trainings- und Spielbetrieb

§ 43

Spielregeln 1 Als Spielregeln und Weisungen gelten diejenigen des Schweiz. Fussballverbandes.

§ 44

Trainings- und 1 Jeder Spieler ist verpflichtet, sich den Anordnungen der Trainer, Spielbetrieb Spielführer, Mannschaftsbegleiter, Vorstands- und Kommissionsmitglieder strikte zu unterziehen.

2 Vorstand und Spiko sind berechtigt, für Trainings- und Spielbetrieb verbindliche Weisungen zu erlassen.

§ 45

Trainer 1 Zur Leitung des Trainingsbetriebes kann der Vorstand Trainer verpflichten. Rechte und Pflichten derselben müssen in einem Vertrag durch den Vorstand festgehalten werden (§ 22). Es sind hierbei die besonderen Vorschriften des SFV und des AFV zu beachten.

IX. Statutenrevision

§ 46

Generalver- 1 Eine Aenderung oder Totalrevision der Statuten kann nur an einer sammlungs-Generalversammlung, mit 2/3-Mehrheit der anwesenden beschluss stimmberechtigten Mitglieder, beschlossen werden.

Genehmigung SFV 2 Jede Aenderung unterliegt der Genehmigung des Zentralvorstandes des Schweiz. Fussballverbandes.

Rechtskraft 3 Aenderungen oder Totalrevision der Statuten treten in Kraft, wenn sie von der Generalversammlung beschlossen und vom SFV genehmigt sind.

X. Auflösung des Vereins

§ 47

Auflösung/Fusion 1 Die Auflösung des Fussball-Clubs Seon oder die Fusion mit einem Fussball-Club kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.

Fortbestand 2 Die Auflösung oder Fusion kommt nicht zustande, wenn mindestens fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder den Fortbestand des Clubs beschliessen.

§ 48

Vereinsver- 1 Bei Auflösung des Fussball-Clubs Seon ist das vorhandene Inventar zu mögen bei verkaufen und der Erlös dem Vereinsvermögen zuzuschlagen. Das Auflösung Vereinsvermögen ist dem Gemeinderat Seon zur Verwaltung für die Dauer von zehn Jahren zu übergeben.

2 Sollte innert zehn Jahren in Seon ein neuer Fussball-Club gegründet werden, so geht das dannzumal vorhandene Vermögen an diesen über.

3 Nach Ablauf von zehn Jahren verfällt das Vermögen zugunsten der Gemeinde Seon, die dieses für die Förderung des Jugendsportes einzusetzen hat.

§ 49

Vereinsvermögen Bei Fusion des Fussball-Clubs Seon mit einem anderen Fussball-Club wird bei Fusion das vorhandene Vereinsvermögen in den neuen Verein eingebracht.

XI. Schluss- und Uebergangsbestimmungen

§ 50

Vorschriften Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Schweizerischen und des SFV, AFV, FIFA UEFA Aargauischen Fussballverbandes, der FIFA, sowie der UEFA, sind für alle Mitglieder, Spieler, Funktionäre und Zuschauer verbindlich.

§ 51

Altes Recht 1 Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten und Reglemente des Fussball-Clubs Seon, insbesondere die Vereinsstatuten vom 1. Juli 1981.

Uebergangsbe- 2 Allfällig notwendige Uebergangsbestimmungen werden gestützt auf stimmungen diese Statuten vom Vorstand erlassen.

Diese Statuten sind durch den Zentralvorstand des Schweizerischen Fussballverbandes am..... genehmigt und von der Generalversammlung des Fussball-Clubs Seon ambeschlossen worden. Sie treten deshalb gemäss § 46 Abs. 3 der Statuten per..... in Kraft.

FUSSBALLCLUB SEON
Der Präsident: Jörg Lüscher
Der Aktuar: Peter Schörg